

20. April 2016

Nr. 226/2016

**Erlass neues Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Kriens (2. Lesung)**



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

An der Einwohnerratssitzung vom 3. März 2016 wurde der Entwurf des neuen Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen mit dem folgenden Bericht und Antrag in 1. Lesung beraten.

Die gesellschaftliche Veränderung zeigt sich auch beim Trend der gewählten Bestattungsart. Hauptsächlich in katholisch geprägten Gebieten war die Erdbestattung lange Zeit die Regel, die Einäscherung einer verstorbenen Person mit anschliessender Urnenbeisetzung war kaum denkbar. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist auch in Kriens in den letzten Jahren stetig gestiegen. Erdbestattungen werden nur noch selten gewählt. 2015 erfolgte bei 95 % der verstorbenen Personen die Einäscherung.

Die Bestattungskontrolle 2015 zeigt folgendes Bild

Kremationen/ Urnen- bestattungen	Erd- bestattungen	Total	Gemeinschaftsgrab	Privatgrab	Reihengrab	auswärtige Beisetzung	keine Beisetzung
227	12	239	110	57	35	11	26

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kriens stützt sich auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800) und § 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840).

Am 27. Januar 2011 hat der Einwohnerrat einer Teilrevision des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen zugestimmt. Gegenstand der Revision waren damals lediglich Anpassungen im Bereich „Bestattungskosten“, damit die entsprechende Gebührenverordnung angepasst werden konnte. Bereits anlässlich der Revision wurde festgestellt, dass im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen aus dem Jahre 1997 weitere Änderungen und Anpassungen notwendig sind. Dem in letzter Zeit erfolgten Wandel im Bestattungswesen und dem gestiegenen Bedürfnis an alternativen Bestattungsformen sollte Rechnung getragen werden.

Seit Jahren sind die Erdbestattungen rückläufig. 2015 betrug ihr Anteil auf den Friedhofanlagen von Kriens noch lediglich 5 %. Bei der Erweiterung des Angebots an Bestattungsmöglichkeiten ist der Fokus somit auf Urnenbestattungen zu legen. Festgestellt wurde auch, dass Grabarten, welche keinen oder nur einen geringen Unterhalts- und Pflegeaufwand mit sich bringen, mehr und mehr bevorzugt werden. Anregungen aus der Bevölkerung wurden geprüft und teilweise weiterverfolgt. Konkret wurde auch die Erstellung eines Waldfriedhofs Anderallmend geprüft. Das Projekt wurde aus walddrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Als Alternative wurde auf einem freien Feld des Friedhofs Anderallmend eine Baumgrabanlage erstellt. Auf dieser Anlage wurden 16 Birken gepflanzt. Sämtliche Bäume wurden benannt und mit einer Tafel beschriftet. Die Asche der Verstorbenen kann hier in einer Urne unter dem

ausgewählten Baum bestattet werden. Ein Namensschild an der zum entsprechenden Baum gehörenden Tafel erinnert an die verstorbene Person.

Eine weitere freie Wiesenfläche ist als Grünflächengrab vorgesehen. Die Urne wird auf der „freien“ Wiese bestattet, die Namensbeschriftung erfolgt auf der darüber liegenden Steinplatte (40x40 cm). Beim künstlerischen Schmuck auf der Anlage handelt es sich um die Skulptur „Guter Hirte“ des Krienser Künstlers und Bildhauers Raffaele Raffaelli (1916-1977) und ist ein Geschenk der bisherigen Besitzerfamilie an die Gemeinde Kriens.

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Bestattungsangebote und dem Erlass eines neuen Friedhof- und Bestattungsreglementes wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Nebst interessierten Kreisen wurde die Krienser Bevölkerung eingeladen, bis Ende 2015 zu den Entwürfen des Reglementes und der Verordnung und explizit auch zu den neu geplanten Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrab, Grünflächengrab), schriftlich Stellung zu nehmen.

Privatpersonen, Bestattungsunternehmen, die Pro Senectute sowie Vertreter aus kirchlichen Kreisen haben sich zu den Vorschlägen geäußert. Insgesamt sind 8 Stellungnahmen eingegangen. In allen Stellungnahmen wurden die neuen Bestattungsmöglichkeiten ausdrücklich begrüßt. In der Vernehmlassung wurde auch ein Vorschlag für die Gebührenregelung enthalten. Diese Gebühren wurden als hoch eingeschätzt. Eine Stellungnahme verlangte, die Bestattung im Gemeinschaftsgrab vollständig kostenlos anzubieten. In einer Stellungnahme wurden konkrete Fragen zur Verwendung von Ökournen und der Verlängerung von Ruhezeiten gestellt. Eine Stellungnahme lobte ausdrücklich den Einbezug der Skulptur „Guter Hirte“.

Sehr erfreulich ist, dass alle abgegebenen Stellungnahmen die neuen Bestattungsformen begrüßen. Die technischen Fragen bezüglich Verwendung von Ökournen und der Grabesruhe werden im Rahmen der Bearbeitung der Verordnung aufgenommen. Ebenfalls werden die Rückmeldungen zur Gebührenhöhe im Rahmen der Bearbeitung der Verordnung geprüft. Dem Einwohnerrat wird der Entwurf der Verordnung im Rahmen der 2. Lesung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Anträge des Einwohnerrates aus 1. Lesung und Umsetzung

Art. 9 Grabbelegung (neue Formulierung, integriert in Reglement)

In einem Erdbestattungsgrab (Einzel-Privatgrab oder Reihengrab) ist während der Dauer der Grabesruhe keine weitere Erdbestattung zulässig. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind möglich.

Art. 14 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

Ergänzung (integriert in Reglement)

Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Kriens wird für eine Bestattungsart die Grabbenutzung kostenlos ermöglicht. Der Gemeinderat beschliesst die Bestattungsart.

Ergänzende Informationen zuhanden des Einwohnerrates für die 2. Lesung

Religionen

Auf den Friedhofanlagen von Kriens können Verstorbene unabhängig von ihrer Religions- oder Glaubenszugehörigkeit bestattet werden. Die bisherige Praxis zeigt, dass das Angebot an

Bestattungsmöglichkeiten ausreicht. Zusätzliche Bedürfnisse können mit Gemeindeverträgen abgedeckt werden, wie dies bereits im Zusammenhang mit der Muslimgrabstätte in Luzern geregelt wurde.

Waldfriedhof

Das Begehren im Zusammenhang mit der Erstellung eines Waldfriedhofs wurde 2012/2013 ausführlich geprüft. Von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) wurde nach einigen Besprechungen mitgeteilt, dass die Realisation einer „Friedhofanlage im Wald“ in der geplanten Form nicht bewilligungsfähig sei. Gleichzeitig wurde empfohlen, im bestehenden Friedhofareal mit geeigneter Pflanzung eine „friedwaldähnliche“ Anlage zu realisieren. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde als Alternative die Planung der Baumgrabanlage in Angriff genommen.

„Sternenkinder“

Für die Beisetzung von Frühgeburten ist keine spezielle Grabstätte vorhanden. Die Bestattung von vor der 22. Schwangerschaftswoche totgeborenen Kindern ist möglich. Die Wünsche der Angehörigen konnten bisher stets mit den zur Verfügung stehenden Bestattungsmöglichkeiten abgedeckt werden.

Grabmasse

Die in der Verordnung festgehaltenen Grabmasse entsprechen mindestens den kantonalen Vorgaben. Je nach Anordnung und Berücksichtigung des Gesamtbildes sind die Grabstätten eher grösser.

Privatgräber

Der Begriff „Familiengräber“ wird mit der Bezeichnung „Privatgräber“ ersetzt. Damit sind sämtliche Grabstätten gemeint, für welche eine Konzession erworben werden kann. Die Grabstätte kann ausgesucht werden, die Laufzeit ist unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grabesruhe frei wählbar und kann verlängert werden.

Dem heutigen Bedürfnis, nach kürzeren Laufzeiten von Grabkonzessionen wird Rechnung getragen.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens

Grundsätzliches

Das neue Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens wurde bewusst verschlankt. Gegenüber der heutigen Fassung wurden alle Bestimmungen, welche sich aus dem kantonalen Recht ergeben, weggelassen. Zudem werden alle operativen Aufgaben in eine neu zu erlassende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen überführt.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Bestattungen auf den Friedhofanlagen der Gemeinde Kriens. Bei Bestattungsangeboten privater Anbieter findet dieses Reglement keine Anwendung.

Art. 2. Aufsicht und Vollzug

Inhaltlich keine Veränderung. Im bisherigen Reglement werden Aufsicht und Vollzug mit separaten Artikeln geregelt (Art. 1 und Art. 3 aktuelles Reglement)

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Artikel wurde ergänzt mit konkreten Angaben über den Inhalt der Verordnung (Art. 3 aktuelles Reglement)

Art. 4 Friedhöfe

Die Friedhofanlagen wurden bisher nicht abschliessend definiert (Art. 15 aktuelles Reglement).

Art. 5 Haftung

Diese Bestimmung wird neu ins Reglement aufgenommen

Art. 6 Grabstätten auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche

Das bisherige Angebot von Grabstätten wird mit den beiden zusätzlichen Grabstätten Baumgrab und Grünflächengrab ergänzt. Beide neuen Grabanlagen sind für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Art. 7 Konzessionen für Privatgrabstätten

Die im bisherigen Reglement verwendeten Bezeichnungen „Familiengräber, Plattengräber, Urnennischen“ wurden mit dem Begriff „Privatgrabstätten“ ersetzt (Art. 20 aktuelles Reglement)

Art. 8 Grabesruhe

Keine Veränderung (aktuelles Reglement Art. 21)

Art. 9 Grabbelegung

Inhaltlich keine Veränderung, neue Formulierung (aktuelles Reglement Art. 22)

Art. 10 Beisetzung in bestehende Gräber

Neu sind zusätzliche Urnenbestattungen in allen bereits belegten Reihengräbern möglich. Bisher war dies nur bei Erdbestattungen vorgesehen (Art. 23 aktuelles Reglement).

Art. 11 Friedhofplan / Belegungsplan

Inhaltlich keine Veränderung, neue Formulierung (Art. 24 aktuelles Reglement)

Art. 12 Unterhalt und Pflege Privat- und Reihengräber

Art. 35, 36 und 37 des aktuellen Reglements wurden zusammengefasst und neu formuliert

Art. 13 Aufhebung Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und der Grabkonzession

Inhaltlich keine Veränderung, neue Formulierung (Art. 38 aktuelles Reglement)

Art. 14 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

Neue Formulierung und Hinweis auf gesetzliche Grundlagen für Gebührenbezug (Art. 11 aktuelles Reglement).

Art. 15 Rechtsmittel

Ergänzung Rechtsmittel nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) (Art. 40 aktuelles Reglement)

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung Reglement vom 15. Mai 1997 (Art. 16 aktuelles Reglement)

Art. 17 Inkrafttreten

(Art. 42 aktuelles Reglement)

Würdigung des Gemeinderates

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, im Bereich des Bestattungswesens neue Strömungen aufzunehmen und das entsprechende Angebot bereitzustellen. Die neue Individualität der Bevölkerung schlägt sich auch in den geänderten Wünschen für Bestattungen nieder. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Reglement und den neuen Bestattungsmöglichkeiten diesen Wünschen gerecht zu werden. Selbstverständlich werden die bisherigen, bewährten Bestattungsformen weitergeführt. Auch mit dem neuen Reglement wird es möglich sein, Privatgrabplätze, Reihengräber, Gemeinschaftsgrab und Urnennischen zu belegen.

Gegenüber dem heutigen Reglement fand eine Verschlankung statt. So wurden Bestimmungen, welche sich aus kantonalen Regelungen ergeben gestrichen und konsequent operative Aufgaben in die Verordnung in der Kompetenz des Gemeinderates verlagert. Im Rahmen der 2. Lesung des Reglements wird dem Einwohnerrat der Entwurf der Verordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Antrag

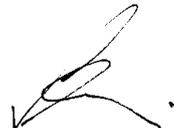
Der Gemeinderat beantragt, das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens



Cyrill Wiget
Gemeindepräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilage

- Entwurf Reglement 7401 über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens
- Entwurf Verordnung 7402 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 226/2016

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 226/2016 des Gemeinderates Kriens vom 20. April 2016

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit a Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Erlass neues Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens

beschliesst:

1. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Kriens, 19. Mai 2016

Einwohnerrat Kriens

Thomas Lammer
Präsident

Guido Solari
Schreiber